

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tiefenintegration

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Tiefenintegration (im Folgenden „AGB Tiefenintegration“) gelten für zwischen der Media Impact GmbH & Co. KG (im Folgenden „Vermarkter“) und dem Auftraggeber geschlossene Verträge, soweit ein Werbeauftrag die Einbindung von Inhalten des Auftraggebers in von dem Vermarkter vermarktete Online-Medien in Form einer Tiefenintegration zum Gegenstand hat und soweit zwischen dem Vermarkter und dem Auftraggeber nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 1.2. Die AGB Tiefenintegration gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Online-Medien (im Folgenden „AGB Online-Medien“) des Vermarkters. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB Tiefenintegration und den AGB Online-Medien gehen die Regelungen in diesen AGB Tiefenintegration den Regelungen in den AGB Online-Medien vor.
- 1.3. Der Auftraggeber kann diese AGB Tiefenintegration sowie die AGB Online-Medien jederzeit unter www.media-impact.de/de/agb aufrufen, ausdrucken sowie herunterladen bzw. speichern.

2. Definitionen

- 2.1. Soweit in diesen AGB Tiefenintegration Begriffe nicht abweichend definiert sind, finden die Definitionen gemäß den AGB Online-Medien Anwendung.
- 2.2. „Kooperations-Website“ im Sinne dieser AGB Tiefenintegration ist ein von dem Vermarkter vermarktetes, unter einer bestimmten Domain abrufbares Internet-Angebot, in das mit einer Landingpage oder Channelizer-Seite verlinkte Kooperationsflächen, grafische Links oder Textlinks eingebunden werden sollen. Bezieht sich ein Werbeauftrag des Auftraggebers auf mehrere Kooperations-Websites sind, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Zusammenhang etwas anderes ergibt, mit „Kooperations-Website“ jeweils alle Kooperations-Websites gemeint.
- 2.3. „Channelizer-Seite“ im Sinne dieser AGB Tiefenintegration ist eine von dem Auftraggeber in eigener Verantwortung gehostete Internet-Seite, deren Header und Footer auf die Kooperations-Website abgestimmt sind und von dem Vermarkter bereitgestellt werden, und die in der Regel über eine von dem Vermarkter hierzu eingerichtete Sub-Domain der Kooperations-Website aufgerufen werden kann.
- 2.4. „Landingpage“ im Sinne dieser AGB Tiefenintegration ist eine von dem Auftraggeber gehostete Internet-Seite, die als Verlinkungsziel für Kooperationsflächen oder andere, auf Seiten der Kooperations-Website platzierte Links festgelegt wurde, bei der es sich jedoch nicht um eine Channelizer-Seite handelt.
- 2.5. „Kooperationsflächen“ im Sinne dieser AGB Tiefenintegration sind Content-Teaser, TextlinkTeaser oder Module, die eine Interaktion zwischen den Nutzern der Kooperations-Website und dem Auftraggeber oder dem Betreiber der Kooperations-Website ermöglichen, die auf Seiten der Kooperations-Website eingebunden werden und die jeweils auf eine Channelizer-Seite oder Landingpage verlinken.
- 2.6. Eine „Tiefenintegration“ bzw. eine „Tiefenintegrationsleistung“ im Sinne dieser AGB Tiefenintegration liegt vor, soweit ein Werbeauftrag eines oder mehrere der folgenden Elemente umfasst:
 - Bereitstellung einer Sub-Domain sowie auf die Kooperations-Website abgestimmter Header und Footer zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebs einer Channelizer-Seite,
 - Einbindung von Kooperationsflächen in Seiten der Kooperations-Website.

- Integration von grafischen Links oder Textlinks in Seiten der Kooperations-Website, die jeweils auf eine Channelizer-Seite oder eine Landingpage verlinken.
- 2.7. „Nutzer“ im Sinne dieser AGB Tiefenintegration ist jeder Nutzer der Kooperations-Website, der mit Hilfe der Tiefenintegrationsleistungen zu einem Aufruf einer Channelizer-Seite oder einer Landingpage veranlasst werden soll, sowie jeder Nutzer einer Landingpage oder ChannelizerSeite.

3. Vertragsschluss, Stornierung

- 3.1. Vertragspartner für Tiefenintegrationsleistungen ist ausschließlich der Vermarkter, auch wenn die Kooperations-Website von einem Dritten betrieben wird. Ziffer 1.4 Satz 2 bis Satz 5 der AGB Online-Medien findet insoweit keine Anwendung.
- 3.2. Angebote des Vermarkters über die Erbringung bestimmter Tiefenintegrationsleistungen sind freibleibend, d. h. nicht bindend, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 3.3. Erteilt der Auftraggeber im Falle eines unverbindlichen Angebotes einen Auftrag, kommt der Vertrag mit dem Vermarkter durch eine Auftragsbestätigung des Vermarkters zustande. Hat der Vermarkter ein verbindliches Angebot unterbreitet, kommt der Vertrag durch die Annahmeerklärung des Auftraggebers zustande.
- 3.4. Eine Stornierung eines auf die Erbringung von Tiefenintegrationsleistungen gerichteten Werbeauftrages durch den Auftraggeber ist nicht möglich.

4. Erbringung der Tiefenintegrationsleistungen

- 4.1. Die Redaktions- und Gestaltungshoheit für die Kooperations-Website liegt allein bei dem Betreiber der Kooperations-Website. Dies gilt auch für die Bezeichnung bzw. Struktur und/oder Aufbau sowie Navigation der einzelnen Bereiche von tiefenintegrierten Inhalten.
- 4.2. Ist die Einrichtung einer Channelizer-Seite vereinbart, stellt der Vermarkter jeweils Header und Footer der Channelizer-Seiten bereit, so dass der Auftraggeber diese in die von ihm gehostete Channelizer-Seite einbinden kann. Header und Footer können dabei dynamisch oder statisch eingebunden werden.
- 4.3. Die Platzierung von Kooperationsflächen liegt grundsätzlich im Ermessen des Vermarkters, wobei jedoch jeweils die redaktionelle Hoheit des Betreibers der Kooperations-Website zu beachten ist. Die Parteien und der Betreiber der Kooperations-Website werden sich über die Platzierung von Kooperationsflächen regelmäßig abstimmen, wobei das Letztentscheidungsrecht bei dem Vermarkter liegt, der insoweit jedoch an die Entscheidungen des Betreibers der Kooperations-Website gebunden ist.
- 4.4. Die Tiefenintegrationsleistungen werden regelmäßig von dem Betreiber der KooperationsWebsite im Auftrag des Vermarkters erbracht. Der Vermarkter wird dem Auftraggeber ggf. einen Ansprechpartner beim Betreiber der Kooperations-Website für alle technisch-organisatorischen Fragen der Zusammenarbeit benennen.
- 4.5. Die tiefenintegrierten Inhalte können nach Ermessen des Vermarkters in weitere Kommunikationsmaßnahmen, inkl. werbliche Maßnahmen des Betreibers der Kooperations-Website oder des Vermarkters, integriert werden.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber stellt dem Vermarkter die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Inhalte einschließlich der benötigten Werbemittel für die Kooperationsflächen jeweils spätestens 10

Werkzeuge vor der geplanten Veröffentlichung in geeigneter Qualität zur Verfügung. Die besonderen technischen Spezifikationen, denen die bereitzustellenden Inhalte entsprechen müssen, sind unter <https://www.mediaimpact.de/de/digital-formate> abrufbar. Im Falle einer nicht fristgerechten, unvollständigen und/oder nicht den technischen Spezifikationen entsprechenden Anlieferung von Werbemitteln oder anderen Inhalten erfolgt keine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit keine Nachholung der von dem Vermarkter geschuldeten Leistungen.

- 5.2. Im Rahmen der Tiefenintegration durch den Auftraggeber gesetzte Links sind ausschließlich als No-Follow-Links zulässig.
- 5.3. Channelizer-Seiten sind durch den Auftraggeber unmittelbar unter dem auf die KooperationsWebsite abgestimmten Header mit der Angabe „Ein Service von [Auftraggeberbezeichnung]“ als Angebot des Auftraggebers zu kennzeichnen sowie oberhalb des auf die KooperationsWebsite abgestimmten Footers mit einem entsprechend gekennzeichnetem Link zum Impressum und zu der Datenschutzerklärung des Auftraggebers zu versehen. Die verlinkte Anbieterkennzeichnung und die Datenschutzerklärung des Auftraggebers müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 5.4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, einschließlich die von dem Auftraggeber in Channelizer-Seiten eingebundenen Inhalte und/oder Technologien, so ausgestaltet sind, dass sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und insbesondere alle jugendschutz-, presse-, wettbewerbs-, datenschutz-, straf- und mediendienstrechtliche sowie sonstige einschlägige Vorschriften einhalten. Dies gilt auch für Inhalte des Auftraggebers, auf die ggf. im Wege einer Verlinkung verwiesen wird. Hiervon ausgenommen ist der von Vermarkter zur Einbindung in die Channelizer-Seite bereitgestellte Header und Footer der Kooperationswebsite.
- 5.5. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Pflichten des Auftraggebers stellt der Auftraggeber den Vermarkter und den Betreiber der Kooperationswebsite von allen etwaigen, dem Vermarkter bzw. dem Betreiber der Kooperationswebsite daraus entstehenden Schäden, Kosten oder sonstigen Nachteilen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, vollumfänglich auf erstes Anfordern frei. Der Vermarkter bzw. der Betreiber der Kooperationswebsite hat das Recht, aber nicht die Pflicht zur Prüfung der Channelizer-Seite auf Rechtskonformität vor ihrer Veröffentlichung. Eine Prüfung, Zustimmung, Freigabe oder sonstige Billigung des Vermarkters und/oder Betreibers der Kooperationswebsite entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von seiner Verantwortung und Haftung.
- 5.6. Weitere Regelungen zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben sich insbesondere aus den AGB-Online Medien.

6. Exklusivität

Ist eine Exklusivität der Tiefenintegration vereinbart, versteht sich die vereinbarte Exklusivität – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – als Branchenexklusivität. Dabei bestimmt sich die maßgebliche Branche im Zweifel nach dem Produkt bzw. der Marke, die bei der Tiefenintegration in den Mittelpunkt gestellt werden soll. Der Vermarkter verpflichtet sich insoweit, bezogen auf das betreffende Produkt bzw. die betreffende Marke, keine entsprechende Tiefenintegration in die Kooperations-Website für ein direktes Konkurrenzprodukt zu realisieren.

Lässt sich der Auftraggeber oder die Marke des Auftraggebers keinem konkreten Produkt bzw. Produktbereich oder einer Vielzahl an unterschiedlichen Produkten bzw. Produktbereichen zuordnen,

werden sich die Parteien hinsichtlich der für die Branchenexklusivität maßgeblichen Produkte abstimmen.

7. Rechteeinräumung

- 7.1. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an den betreffenden Inhalten durch den Auftraggeber gegenüber dem Vermarkter gilt Ziffer 12. der AGB Online-Medien.
- 7.2. Der Auftraggeber räumt dem Vermarkter zudem das Recht ein, den Unternehmensnamen und die hierzu jeweils freigegebenen Logos und Marken des Auftraggebers im Rahmen der Vertragsdurchführung in dem jeweils vereinbarten und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang zu nutzen und die Logos und Marken hierzu zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.
- 7.3. Der Auftraggeber sichert dem Vermarkter zu, dass er über sämtliche, zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Logos, Marken, Texten und sonstigen Inhalten verfügt und dem Vermarkter die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Rechte daran einräumen kann. Der Auftraggeber stellt den Vermarkter insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, wobei insbesondere auch der Betreiber der KooperationsWebsite als Dritter gilt. Die Freistellung umfasst insbesondere alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Rechtsverteidigung des Vermarkters.

8. Vergütung

- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, als Gegenleistung für die Tiefenintegrationsleistungen die jeweils mit dem Vermarkter vereinbarte Vergütung zu zahlen. Ziffer 10.2 der AGB Online-Medien findet auf die Vergütung für Tiefenintegrationsleistungen keine Anwendung. Die Vergütung kann je nach Vereinbarung aus verschiedenen Vergütungskomponenten wie z. B. einer Minimumgarantie, einer Umsatzbeteiligung, einer CPL-Vergütung, einer CPC-Vergütung, einer CPO-Vergütung, u.a.m. bestehen. Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen anfällt.
- 8.2. Ist als Vergütung die Zahlung einer Cost-per-Lead (CPL)-Vergütung vereinbart, liegt ein vergütungspflichtiger Lead vor, wenn
 - ein Nutzer unmittelbar auf einer Landingpage oder Channelizer-Seite bzw. kommend über eine Landingpage oder Channelizer-Seite erfolgreich zum ersten Mal den Bestellprozess bei dem Auftraggeber abgeschlossen hat oder
 - ein Nutzer eine Landingpage oder Channelizer-Seite besucht hat, ohne unmittelbar den Bestellprozess bei dem Auftraggeber abzuschließen, er den Bestellprozess aber innerhalb von 60 Tagen nach seinem jüngsten Besuch auf einer Landingpage oder Channelizer-Seite abschließt und es sich um seine erste Bestellung bei dem Auftraggeber handelt. Der Vergütungsanspruch nach dieser Regelung entsteht nicht, wenn im Browser des Nutzers ein jüngeres Cookie gespeichert ist, das der Auftraggeber oder ein Dritter für den Auftraggeber zu Abrechnungszwecken mit einem anderen Partner des Auftraggebers als dem Vermarkter gesetzt hat („Last Cookie Wins“-Prinzip).
- 8.3. Ist als Vergütung eine Umsatzbeteiligung des Vermarkters („Revenue Share“) vereinbart, ist die Berechnungsgrundlage jeweils der in dem Abrechnungsmonat von dem Auftraggeber generierte Gesamt-Nettoumsatz („Profit Share“). Der Gesamt-Nettoumsatz umfasst dabei sämtliche tatsächlich bei dem Auftraggeber in dem Abrechnungs-Kalendermonat eingegangenen Netto-Erlöse, soweit diese aus Bestellungen von Nutzern resultieren, die

- von der Kooperations-Website auf die Landingpage(s) oder Channelizer-Seite(n) gelangt sind und
- innerhalb von 60 Tagen den Bestellvorgang bei dem Auftraggeber abgeschlossen haben.

Dies schließt Nutzer mit ein, die nach dem Erreichen der Landingpage bzw. Channelizer-Seite den Bestellprozess zwar nicht unmittelbar beginnen und/oder abschließen, den Bestellprozess aber später durchlaufen und innerhalb von 60 Tagen abschließen, unabhängig davon, auf welcher Website dies geschieht.

- 8.4. Ist als Vergütung die Zahlung einer Cost per Install (CPI)-Vergütung vereinbart, wird diese pro Install berechnet. Als „Install“ gilt dabei jede Installation einer vorab festgelegten App des Auftraggebers („Auftraggeber-App“) auf einem Android- oder iOS-basierten mobilen Endgerät durch einen Nutzer, der mittels Verlinkung von der Kooperations-Website in den betreffenden App Store oder auf die Download-Seite der Landingpage oder der Channelizer-Seite gelangt ist und der die Installation der Auftraggeber-App innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen hat. Dies schließt Installationen von Nutzern ein, die nach dem Erreichen der Landingpage bzw. Channelizer-Seite den Installationsvorgang zwar nicht unmittelbar beginnen und/oder abschließen, ihn aber später noch durchlaufen und innerhalb von 60 Tagen abschließen, unabhängig davon, in welchem App-Store oder auf welcher Website dies dann geschieht.
- 8.5. Ist als Vergütung die Zahlung einer Cost per Reengagement (CPR)-Vergütung vereinbart, wird diese pro reaktiviertem Nutzer berechnet. Ein vergütungspflichtiges Reengagement eines Nutzers liegt jeweils vor, wenn ein Nutzer, der die vorab festgelegte Auftraggeber-App schon installiert, aber seit wenigstens 48 Stunden nicht mehr geöffnet hatte, diese wieder geöffnet hat, nachdem er über die Kooperations-Website, die Channelizer-Seite oder die Landingpage in die schon installierte Auftraggeber-App geleitet worden ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Nutzer eines mit iOS oder Android betriebenen Endgerätes handelt.
- 8.6. Ist als Vergütung die Zahlung einer Cost-per-Order (CPO)-Vergütung vereinbart, wird diese pro Order berechnet. Als „Order“ gilt dabei jeder Vertragsabschluss durch einen Nutzer einer Kooperations-Website, der direkt auf einer oder über eine Channelizer-Seite oder eine Landingpage abgeschlossen wird, unabhängig davon, wie viele Zwischenschritte bis zum Vertragsschluss erforderlich sind, bei welchem Anbieter der Vertragsschluss erfolgt und über welche Kooperations-Website der Nutzer auf die Channelizer-Seite oder die Landingpage gelangt ist.
- Die Vergütungspflicht für eine Order entfällt rückwirkend, wenn der betreffende Nutzer wirksam den Widerruf seiner entsprechenden Vertragserklärung erklärt hat. Möchte der Auftraggeber weitere Produkte in die vereinbarte Kooperation aufnehmen, ist dies mit dem Vermarkter jeweils vorab gesondert unter Vereinbarung eines spezifischen CPO-Betrages zu vereinbaren.
- 8.7. Haben die Parteien die Zahlung eines Betrages, der unabhängig von einem konkreten Erfolg der Tiefenintegrationsleistungen von dem Auftraggeber zu zahlen ist, („Minimumgarantie“) vereinbart, kommen etwaig vereinbarte CPL-Vergütung, Umsatzbeteiligung, CPI-Vergütung, CPR-Vergütung, CPC-Vergütung und/oder CPO-Vergütung nur insoweit zusätzlich zu der Minimumgarantie zur Auszahlung, als sie sich zusammen im betreffenden Abrechnungsmonat auf mehr als den als Minimumgarantie zu zahlenden Betrag belaufen. Liegen die genannten flexiblen Vergütungsbestandteile zusammen unter dem als Minimumgarantie zu zahlenden Betrag, entfallen sie für den betreffenden Monat. Ein Vortrag in andere Monate findet nicht statt.

9. Agenturprovisionen, Rabatte

- 9.1. Auf die Beauftragung mit Tiefenintegrationsleistungen wird keine Agenturprovision (AE) gewährt. Eine Anrechnung entsprechender Umsätze auf in Agenturvereinbarungen vereinbarte Schwellbeträge erfolgt nicht.
- 9.2. Von dem Auftraggeber zu zahlenden Vergütungen für Tiefenintegrationsleistungen sind commitmentbildend, aber nicht rabattnehmend, d. h. sie werden bei der Berechnung etwaig mit dem Auftraggeber allgemein vereinbarter Gesamtumsatzschwellwerte berücksichtigt, eine Rabattierung der entsprechenden Umsätze selbst erfolgt jedoch nicht.

10. Reporting, Abrechnung

- 10.1. Der Auftraggeber stellt dem Vermarkter jeweils bis zum 10. des auf einen Kalendermonat folgenden Monats eine Auswertung zur Verfügung, die Detailinformationen, die für die Berechnung der vereinbarten Vergütungsbestandteile erforderlich sind, enthält (je nach Vereinbarung also z. B. Angaben zu dem erreichten Gesamt-Nettoumsatz, zur Anzahl generierter Neukunden, etc.). Der Auftraggeber hat dabei sicherzustellen, dass die dem Vermarkter zur Verfügung gestellten Detailinformationen keinen Personenbezug zu den Nutzern der Kooperationswebsite enthalten. Die Informationen sind unabhängig davon zu übermitteln, ob die Schwelle einer ggf. vereinbarten Minimumgarantie im betreffenden Abrechnungsmonat erreicht ist oder nicht. Die Auswertung ist ggf. nach einzelnen Kooperations-Websites aufzuschlüsseln.
- 10.2. Der Vermarkter stellt dem Auftraggeber jeweils unter Berücksichtigung der übermittelten Auswertungen monatlich zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats die für den jeweiligen Abrechnungsmonat geschuldeten Vergütungen in Rechnung.
- 10.3. Soweit der Vermarkter selbst abrechnungsrelevante Metriken (KPI) erhebt, sind diese für die Abrechnungen allein maßgeblich. Ziffer 3.6 und 3.7 der AGB Online-Medien finden insoweit Anwendung.

11. Audit

- 11.1. Der Vermarkter ist berechtigt, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Geschäftsbücher des Auftraggebers, soweit diese für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und für die Berechnung der Vergütungsansprüche des Vermarkters relevant sind, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der kraft seines Berufes einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer darf dem Vermarkter das Ergebnis seiner Prüfung nur insofern mitteilen, als dieses für die korrekte Berechnung der Vergütungsansprüche des Vermarkters relevant ist. Zur Weitergabe weiterer Informationen ist der Prüfer nicht berechtigt. Sofern die Prüfung Fehler zum Nachteil des Vermarkters aufdeckt, sind daraus resultierende Differenzbeträge unverzüglich durch den Auftraggeber auszugleichen.
- 11.2. Der Auftraggeber hat dem Vermarkter die Kosten der Prüfung zu erstatten, wenn der ermittelte, von dem Auftraggeber zusätzlich geschuldete Differenzbetrag 5 % oder mehr der bereits abgerechneten Vergütung beträgt.

12. Datenschutz

- 12.1. Die im Rahmen der Tiefenintegration erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in gemeinsamer Verantwortung des Auftraggebers und des Betreibers der Kooperations-Website gemäß Art. 26 DSGVO, soweit diese über die Channelizer-Seite personenbezogene Daten

des Enduser zu den gemeinsam festgelegten Zwecken verarbeiten, ohne dass dies der Enduser aktiv und informiert selbst veranlasst („Gemeinsame Datenverarbeitung“).

- 12.2. Die jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Auftraggebers und des Betreibers der Kooperations-Website – dieser vertreten durch den Vermarkter – sowie ihre jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen gegenüber betroffenen Personen im Rahmen der Gemeinsamen Datenverarbeitung sind in der im Anhang 1 beigefügten „Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO) Tiefenintegration“ geregelt, die insofern Vorrang hat vor der den AGB Online-Medien als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung zwischen Gemeinsam Verantwortlichen.
- 12.3. Der Betreiber der Kooperationswebsite verarbeitet personenbezogene Daten von Nutzern über die Channelizer-Seite nur, soweit der Nutzer dies in der Consent Management Plattform (CMP) der Kooperations-Website durch entsprechende Einstellungen gestattet.
- 12.4. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beschränkt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern der Channelizer-Seite durch den Auftraggeber auf die zwingend für den Verbindungsaufbau und die Auspielung der Channelizer-Seite auf dem Endgerät des Nutzers erforderlichen Daten (Browserdaten und IP-Adresse) und es werden keine Informationen auf dem Endgerät des Nutzer abgerufen und/oder gespeichert.
- 12.5. Der Einsatz von Technologien in die Channelizer-Seite, die den Abruf und/oder das Speichern von Informationen auf dem Endgerät des Nutzers ermöglichen (gleich ob für den vom Nutzer in Anspruch genommenen Dienst zwingend erforderlich oder nicht) und/oder eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, d.h. ohne dass der Nutzer diese aktiv und informiert selbst veranlasst, unterliegt ferner folgenden zwingenden weiteren Voraussetzungen:
 - a. Der Auftraggeber bindet in die Channelizer-Seite eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Consent Management Plattform (CMP) ein.
 - b. Sämtliche Technologien, die den Abruf und/oder das Speichern von Informationen im Endgerät des Nutzers und/oder eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, müssen den rechtlichen Anforderungen entsprechend in der CMP abgebildet sein.
 - c. Ohne die vorherige aktive und informierte Einwilligung des Nutzers werden keine Cookies oder vergleichbaren Technologien eingesetzt, die den Abruf und/oder das Speichern von Informationen im Endgerät ermöglichen, soweit dies nicht zwingend für den von Nutzer in Anspruch genommenen Dienst erforderlich ist.
 - d. Der Vermarkter bzw. der Betreiber der Kooperationswebsite hat vor Kampagnenstart das Recht, aber nicht die Pflicht zur Prüfung der Channelizer-Seite auf Rechtskonformität. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftraggeber, spätestens zehn Werktage vor dem Tag des Kampagnenstarts einen Testlink zu der finalen Channelizer-Seite zur Verfügung zu stellen.
 - e. Der Auftraggeber wird mögliche aus rechtlichen Gründen geäußerte Änderungswünsche in der Ausgestaltung der Channelizer-Seite umgehend vor Kampagnenstart umsetzen und den entsprechenden Nachweis erbringen. Der Vermarkter hat das Recht, den vertraglich vereinbarten Kampagnenstart zeitlich zu verschieben, bis die Änderungswünsche nachweislich von dem Partner umgesetzt wurden. Der Auftraggeber informiert den Vermarkter unverzüglich, falls er der berechtigten Auffassung ist, dass ein Änderungswunsch gegen die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere gegen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt. Sollten die Parteien zu keiner einvernehmlichen Lösung gelangen, hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten und die Kooperation Tiefenintegration zu beenden.

- f. Änderungen während der Kampagnenlaufzeit sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage vor der Einbindung in die Channelizer-Seite schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Die vorstehenden Regelungen gelten für Änderungen während der Kampagnenlaufzeit entsprechend.
 - g. Eine Prüfung, Zustimmung, Freigabe oder sonstige Billigung des Vermarkters und/oder Betreibers der Kooperationswebsite entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung und Haftung für die rechtskonforme Gestaltung der Channelizer-Seite, soweit dies außerhalb des Einflussbereichs des Vermarkters und/oder des Betreibers der Kooperationswebsite liegt.
- 12.6. Der Betreiber der Kooperationswebsite hat jederzeit das Recht, die Channelizer-Seite zu deaktivieren, wenn und solange berechtigte Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Channelizer-Seite nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht oder der Auftraggeber gegen die vertraglichen Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten der Nutzer verstößt. Eine Deaktivierung der Channelizer-Seite aus vorgenannten Gründen lässt die Fälligkeit einer vereinbarten Minimumgarantie unberührt.

13. Vertragslaufzeit

- 13.1. Haben die Parteien keine feste Laufzeit für die Tiefenintegration vereinbart und auch sonst nichts Abweichendes vereinbart, hat die Vereinbarung über die Tiefenintegration eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, falls sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt worden ist.
- 13.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein schwerwiegender Verstoß der anderen Partei gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser AGB Tiefenintegration vorliegt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt unter anderem vor, wenn der Auftraggeber gegen die vertraglichen datenschutzrechtlichen Regelungen verstößt oder der Auftraggeber die in der „Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO) Tiefenintegration“ (vgl. Anhang 1) bestimmten Pflichten in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat. Mögliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

14. Sonstiges

- 14.1. Der Vermarkter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzeln oder insgesamt an ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 14.2. Ziffer 6.1 der AGB Online-Medien findet keine Anwendung.

Anhang 1 – Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO)

Tiefenintegration

Mit dieser Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung legen der Betreiber der KooperationsWebsite (nachfolgend „**PUBLISHER**“), vertreten durch die Media Impact GmbH & Co. KG, und der Auftraggeber (Auftraggeber und Publisher zusammen auch „**Parteien**“) gemäß Ziffer 13.2 der AGB Tiefenintegration und Art. 26 Abs. 1 DSGVO gemeinsam fest, wer welche datenschutzrechtlichen Pflichten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung erfüllt. Diese Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung Tiefenintegration hat Vorrang vor der Vereinbarung zwischen Gemeinsam Verantwortlichen gemäß Ziffer 17.2 lit. c und Anlage 1 der AGB Online-Medien.

1. Funktion und Beziehung zu dem Nutzer

- 1.1. Der PUBLISHER betreibt die Kooperations-Website und ist nach Maßgabe der dort verlinkten Datenschutzerklärung verantwortlich für die dort stattfindende Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer. Der Auftraggeber hat auf die Gestaltung der Kooperations-Website sowie auf die über die Kooperations-Website erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten keinerlei Einfluss.
- 1.2. Der Nutzer wird über die in die Kooperations-Website eingebundenen Kooperationsflächen auf die Channelizer-Seite des Auftraggebers geleitet. Der PUBLISHER hat auf die Gestaltung der Channelizer-Seite sowie auf die über die Channelizer-Seite erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten keinerlei unmittelbaren Einfluss. Ausgenommen hiervon ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten über den vom Publisher bereitgestellten Header und/oder Footer der ChannelizerSeite, soweit die Einbindung des Header und Footer dynamisch erfolgt.
- 1.3. Mögliche über den in die Channelizer-Seite dynamisch eingebundenen Header oder Footer des PUBLISHERS stattfindende Datenverarbeitungsvorgänge erfolgen nur vorbehaltlich entsprechender Einstellungen des Nutzers in der Consent-Management-Plattform der Kooperations-Website.

2. Reichweite der gemeinsamen Verantwortung

- 2.1. Die Parteien sind gemäß Art. 26 DSGVO gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, soweit diese automatisiert im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tiefenintegration nach Maßgabe der Vereinbarung der Parteien zu den gemeinsam festgelegten Zwecken erfolgt, ohne dass dies der Nutzer der Channelizer-Seite selbst aktiv und informiert veranlasst („**Gemeinsame Datenverarbeitung**“).
- 2.2. Auf die von der einen Partei auf der Channelizer-Seite erhobenen personenbezogenen Daten erhält die jeweils andere Partei keinen Zugriff. Jede Partei ist hinsichtlich der von ihr erhobenen personenbezogenen Daten und jeder weiteren Verarbeitung dieser Daten alleinverantwortlich für eine rechtskonforme Datenverarbeitung.
- 2.3. Auf alle sich an die Gemeinsame Datenverarbeitung anschließenden Verarbeitungsvorgänge einer Partei hat die jeweils andere Partei keinerlei Einfluss. Verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die sich an die Gemeinsame Datenverarbeitung anschließende Datenverarbeitung ist ausschließlich die datenerhebende Partei.
- 2.4. Die Parteien dokumentieren jeweils die Gemeinsame Datenverarbeitung in ihrem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung entsprechend der in dieser Ziffer 2 der Vereinbarung festgelegten Reichweite der Gemeinsamen Verarbeitung.

3. Informationspflichten

- 3.1. Der PUBLISHER verpflichtet sich, in der Datenschutzerklärung der Kooperations-Website gemäß Art. 13, 14, 26 DSGVO über eine über den Header und/oder Footer der Channelizer-Seite erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten des PUBLISHERs zu informieren.
- 3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf der Channelizer-Seite eine Datenschutzerklärung mit entsprechend gekennzeichnetem Link vorzuhalten, in der der Auftraggeber den Nutzer gemäß Art. 13, 14, 26 DSGVO über die über die Channelizer-Seite – mit Ausnahme des vom Publisher bereitgestellten Header und Footer - erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten informiert.
- 3.3. Der PUBLISHER verpflichtet sich, in der Datenschutzerklärung auf der Kooperations-Website für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten über die Channelizer-Seite auf die in der Channelizer-Seite verlinkte Datenschutzerklärung des Auftraggebers zu verweisen.
- 3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Channelizer-Seite unmittelbar unter dem vom PUBLISHER bereitgestellten Header und über dem vom PUBLISHER bereitgestellten Footer der ChannelizerSeite mit „Ein Service von“ nebst Logo bzw. Firma des Auftraggebers als Angebot des Auftraggebers zu kennzeichnen und das Impressum von Auftraggeber entsprechend den rechtlichen Anforderungen mit sprechendem Link vorzuhalten.

4. Pflichten zur Erfüllung der Betroffenenrechte

- 4.1. Soweit der PUBLISHER über die Channelizer-Seite personenbezogene Daten des Nutzers verarbeitet, hat der PUBLISHER sicherzustellen, dass der Nutzer Einfluss auf die Datenverarbeitung durch entsprechende Einstellungen in der Consent-Management-Plattform der Kooperations-Website nehmen kann. Der PUBLISHER ist insofern verantwortlich, erforderliche Einwilligungen des Nutzers in die Datenverarbeitung einzuholen bzw. den Widerspruch gegen die Datenverarbeitung oder den Widerruf einer erteilten Einwilligung zu ermöglichen.
- 4.2. Im Übrigen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Nutzer Einfluss auf die über die Channelizer-Seite erfolgende Datenverarbeitung nehmen kann. Sofern erforderlich, hat er eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Consent Management Plattform in die Channelizer-Seite einzubinden, mittels derer der Nutzer durch entsprechende Einstellungen Einfluss auf die Datenverarbeitung nehmen kann. Der Auftraggeber ist insofern verantwortlich, erforderliche Einwilligungen des Nutzers in die Datenverarbeitung rechtskonform einzuholen bzw. den Widerspruch gegen die Datenverarbeitung oder den Widerruf einer erteilten Einwilligung zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für ein Speichern oder einen Abruf von Informationen im Endgerät des Nutzers. Der Auftraggeber hat dabei kenntlich zu machen, dass es sich bei der Consent Management Plattform um die des Auftraggebers handelt.
- 4.3. Anfragen von Nutzern betreffend die Gemeinsame Datenverarbeitung nach Art. 15-20 DSGVO („**Betroffenenfragen**“), die beim PUBLISHER eingehen, leitet der PUBLISHER unverzüglich an den Auftraggeber weiter bzw. lässt diese weiterleiten, soweit diese nicht ausschließlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch PUBLISHER über den Header oder Footer der ChannelizerSeite betreffen.
- 4.4. Der PUBLISHER wird den Nutzer über die Weiterleitung der Betroffenenanfrage an den Auftraggeber sowie über eine von ihm veranlasste Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art.12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO informieren.
- 4.5. Der Auftraggeber erfüllt die weitergeleitete Betroffenenanfrage unverzüglich im Hinblick auf die in seinem Verantwortungsbereich über die Channelizer-Seite erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten und teilt dies dem Nutzer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO mit.

Entsprechendes gilt für die unmittelbar bei dem Auftraggeber eingehenden Betroffenenanfragen und Beschwerden.

- 4.6. Der Auftraggeber gibt dem PUBLISHER auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Beantwortung einer Betroffenenanfrage.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 5.1. Jede Partei stellt sicher, dass sie in ihrem Verantwortungsbereich über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer und vor versehentlichem Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von personenbezogenen Daten verfügt.
- 5.2. Insbesondere hat jede Partei die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen und dabei die Funktionsfähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten.
- 5.3. Jede Partei überprüft regelmäßig die von ihr ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und aktualisiert diese bei Bedarf.
- 5.4. Jede Partei dokumentiert die von ihr ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und stellt der anderen Partei auf Verlangen Einzelheiten dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.
- 5.5. Der Auftraggeber führt eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch, falls nach Art. 35 DSGVO erforderlich und konsultiert bei Bedarf gemäß Art. 36 DSGVO die zuständige Aufsichtsbehörde.

6. Auftragsverarbeiter und Dienste Dritter

- 6.1. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Gemeinsamen Datenverarbeitung eingesetzte Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten.
- 6.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden vom Auftraggeber keine Dienste Dritter in die Channelizer-Seite eingebunden, die es Dritten ermöglicht, personenbezogene Daten der Nutzer der Channelizer-Seite für eigene Zwecke zu verarbeiten.
- 6.3. Kommt der Dritte seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftraggeber gegenüber dem PUBLISHER für die Einhaltung der Pflichten jenes Dritten.

7. Drittlandtransfer

Der Auftraggeber hat im Falle einer Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine in einem Drittland ansässige Partei oder internationale Organisation sicherzustellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den rechtlichen Anforderungen gemäß Art. 44 ff. DSGVO gewährleistet ist.

8. Datenschutz-Folgenabschätzung

Jede Partei führt eine eventuell nach Art. 35 DSGVO erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung in eigener Verantwortung für die GEMEINSAME VERARBEITUNG durch.

9. Zusammenarbeit der Parteien

- 9.1. Wird eine Partei außergerichtlich oder gerichtlich durch Betroffene, Aufsichtsbehörden, Wettbewerber oder durch sonstige anspruchsberechtigte Akteure wegen einer behaupteten rechtswidrigen Gemeinsamen Datenverarbeitung in Anspruch genommen, informiert sie die andere Partei unverzüglich. Die jeweils andere Partei ist verpflichtet, der in Anspruch genommenen Partei unverzüglich alle Informationen aus ihrer Einflussosphäre zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um sich gegen die Inanspruchnahme zu wehren bzw. auf diese reagieren kann. Die Parteien werden die weitere Rechtsverteidigung miteinander abstimmen.
- 9.2. Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.
- 9.3. Ziffer 10.1 gilt entsprechend im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf Melde- und Benachrichtigungspflichten gemäß Art. 33, 34 DSGVO.
- 9.4. Die Parteien erteilen einander unverzüglich Auskunft, soweit die anfragende Partei die Auskunft zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten benötigt.
- 9.5. Jede Partei unterstützt die andere Partei angemessen, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 9.6. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über Anfragen, Untersuchungen, Überwachungsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen der zuständigen Datenschutzbehörden bezüglich der gemeinsamen Verarbeitung sowie über tatsächliche oder potenzielle Fehler, Unregelmäßigkeiten oder mutmaßliche Verletzungen der anwendbaren Datenschutzgesetze in Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung.

10. Vertraulichkeit

Soweit nicht anders in Textform vereinbart, werden die Vertragsparteien über sämtliche Inhalte dieses Vertrages, sowie über sämtliche, ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen und nicht offenkundig und nicht allgemein bekannten Informationen in Bezug auf die Vertragsparteien und ihre geschäftliche Tätigkeit während und über der Dauer der Zusammenarbeit hinaus Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Rechte gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich ist. Vermarkter ist darüber hinaus berechtigt, Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz sowie ggf. zur Durchführung eingeschalteten Dritten offenzulegen.

11. Pflichtverletzung

- 11.1. Im Falle einer Pflichtverletzung durch Auftraggeber stellt der Auftraggeber den PUBLISHER von jeglichen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen (Art. 92 DSGVO) und Geldbußen (Art. 93 DSGVO) sowie den angemessenen Kosten eines Rechtsstreits und der Rechtsverteidigung vollumfänglich frei. Eventuelle Ansprüche des Publishers auf Schadensersatz wegen darüberhinausgehender Schäden bleiben davon unberührt.
- 11.2. Im Falle einer Pflichtverletzung seitens Auftraggeber ist der Publisher berechtigt, die Verlinkungen auf die Channelizer-Seite (Kooperationsflächen) zu beenden bzw. die zur Verfügung gestellte Sub-Domain auf eine andere Website zu verlinken, bis der Auftraggeber die Pflichtverletzung behoben hat. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes hat der PUBLISHER das Recht, die Tiefenintegration zu beenden. Ansprüche gemäß Ziffer 12.1 bleiben von einer vorzeitigen Beendigung unberührt.

12. Laufzeit

Diese Vereinbarung endet automatisch mit Beendigung der GEMEINSAMEN VERARBEITUNG.

Stand: November 2023